

VEREINSSTATUTEN

Verein Gastro Altstadt Aarau

mit Sitz in Aarau

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Gastro Altstadt Aarau» besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen der Wirtinnen und Wirte in der Altstadt von Aarau zur Förderung der Gastronomie

3. Mittel

Zur Verfügung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse für die Anliegen der Wirtinnen und Wirte in der Altstadt von Aarau zur Förderung der Gastronomie hat.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss durch Tod
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im November statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter der Beilage der Traktandenliste

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes

- d) Beschluss über Jahresbudget
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreklure

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zu Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier und dem Protokollführer.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Hälfte der Anwesenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Es kann aber auch beschlossen werden, dass das Vereinsvermögen an eine soziale Institution zufließt, wie etwa Blinden – oder. Behindertenheime.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 7. Mai 2007 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident Die Vizepräsidentin

Protokollführerin

Alessandro Crivaro

Xenja Kurth